

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 19. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2026)

zum Thema:

Amtliche Verkehrsbehinderung I: Potsdamer Chaussee – Nachfrage II

und **Antwort** vom 10. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27032
vom 19. August 2026
über Amtliche Verkehrsbehinderung I: Potsdamer Chaussee – Nachfrage II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die schriftliche Anfrage betrifft unter anderem Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkungen des Abgeordneten Antonín Brousek:

Im Anschluss an meine Anfragen 19/24842 und 19/26767 frage ich den Senat.

Die Antwort zu 7 der Drucksache 19/26767 verweigert die erbetene Auskunft unter pauschalem Verweis auf „den Datenschutz“.

Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. Das Fragerecht aus Art. 45 Abs. 1 VvB steht im Verfassungsrang; Grenzen der Antwortpflicht können sich nur aus der Verfassung selbst ergeben.

Einfachgesetzliche Verschwiegenheits- oder Datenschutzregelungen begrenzen sie nicht (BVerfGE 147, 50, Rn. 212; VerfGH Bln, Beschluss vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24). Soweit Grundrechte Dritter berührt sein sollten, bedarf es einer konkreten Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse, dem bei der Aufdeckung möglicher Missstände in Regierung und Verwaltung besonders hohes Gewicht zukommt (BVerfGE 137, 185; st. Rspr.), und vorrangig der Prüfung alternativer Beantwortungsformen, die das Informationsinteresse unter Wahrung des Grundrechtsschutzes befriedigen; auf diese Möglichkeit hat der Senat selbst hingewiesen (Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/22105).

Das Kontrollinteresse ist hier konkret: Der baustellenbedingte Umfahrungsverkehr ist durch die angeordneten Maßnahmen nicht entfallen, sondern verlagert.

Es steht der Verdacht im Raum, dass die Anwohner einer Straße zu Lasten der Anwohner anderer Straßen und der Verkehrsteilnehmer insgesamt bevorzugt wurden — zunächst durch die Beschilderung „Anlieger frei“, sodann durch die Sperrung der Wendemöglichkeit, also quasi „Wandlitzer Verhältnisse“ geschaffen wurden.

Ob unter den maßgeblichen Beschwerdeführern Personen mit besonderer öffentlicher Stellung oder besonderem Einfluss sind, ist für die Kontrolle der Gleichbehandlung bei dieser Ermessensausübung erheblich und kann Gegenstand des parlamentarischen Handelns werden.

Frage 1:

Ich wiederhole daher meine Frage 7 aus der Drucksache 19/26767: Handelt es sich bei einzelnen Beschwerdeführenden um Personen der Zeitgeschichte, (ehemalige oder amtierende) Abgeordnete, Senatsmitglieder oder Mitglieder der Bundesregierung, und wohnen einzelne Beschwerdeführende im Bereich der Kreuzung Pfeddersheimer Weg / Von-Luck-Straße? Der Senat wird gebeten, diese Frage hilfsweise in nicht zur Veröffentlichung bestimmter Form zu beantworten.

Frage 2:

Sollte der Senat die Beantwortung erneut verweigern: Auf welche Rechtsgrundlage im Verfassungsrang stützt er die Verweigerung, wo ist die Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse dokumentiert, und aus welchen Gründen scheidet auch eine nicht zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung aus?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Der Senat kann hierzu keine Angaben machen, da die gewünschten Informationen von den beschwerdeführenden Personen nicht erhoben werden.

Frage 3:

Über welche Straßen fließt der Umfahrungsverkehr von und zur Anschlussstelle Spanische Allee seit dem 4. August 2025 nach Kenntnis des Senats, und welche Erhebungen liegen dazu vor? Die Antwort zu 5 der Drucksache 19/26767 formuliert, der Wasgensteig – gemeint war die Wasgenstraße, an der die Tews-Grundschule liegt - „sollte“ durch das Sperren der Wendestelle „nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet sein“ — beruht diese Aussage auf einer Erhebung oder auf einer Vermutung?

Antwort zu Frage 3:

Die Umleitungstrecke zwischen der AS Spanische Allee von und zur westlichen Potsdamer Chaussee verläuft wie folgt: Potsdamer Chaussee - Kronprinzessinnenweg - Spanische Allee - A 115.

Die Umleitungstrecke zwischen der AS Spanische Allee von und zur östlichen Potsdamer Chaussee verläuft wie folgt: Potsdamer Chaussee - Spanische Allee - A 115.

Verkehrserhebungen zur gesonderten Erfassung und Bewertung des bauzeitlich bedingten Verkehrsgeschehens wurden in diesem Fall nicht durchgeführt.

Die Aussage zur Wasgenstraße in der Drucksache 19/26767 beruht auf Erkenntnissen aus durchgeführten Ortskontrollen sowie Erfahrungswerten aus vergleichbaren Vorhaben.

Ergänzend ist festzustellen, dass der Zentralen Straßenverkehrsbehörde bislang keine Bürgerbeschwerden und keine entsprechenden Hinweise der Polizei hinsichtlich einer zusätzlichen Verkehrsbelastung in diesem Bereich vorliegen.

Frage 4:

Sind seit dem 4. Juli 2025 Beschwerden oder Hinweise aus anderen Straßen des Umfeldes über eine erhöhte Verkehrsbelastung eingegangen (Anzahl, Daten, Form)? Welche Maßnahmen wurden dort ergriffen oder geprüft, und falls keine: aus welchen Gründen wurde dort anders verfahren als bei der Von-Luck-Straße?

Antwort zu Frage 4:

Bei der zentralen Straßenverkehrsbehörde gingen Beschwerden hinsichtlich einer erhöhten Verkehrsbelastung ausschließlich in Bezug auf die Von-Luck-Straße ein.

Frage 5:

Wurden die Belange der Anwohner der durch die Verlagerung stärker belasteten Straßen sowie der Verkehrsteilnehmer allgemein in die Ermessensentscheidungen vom 4. Juli 2025 und 4. August 2025 eingestellt, und wo ist diese Abwägung dokumentiert?

Antwort zu Frage 5:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Darüber hinaus lagen zum Zeitpunkt der jeweiligen Ermessensentscheidung keine Informationen oder belastbaren Hinweise auf Mehrverkehre im Nebennetz vor, die auf die Sperrung der Wendestelle zurückzuführen waren und in der Ermessensabwägung hätten berücksichtigt werden können.

Frage 6:

Auf welche Rechtsgrundlage sind die beiden Anordnungen jeweils gestützt, und wurde die für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderliche qualifizierte Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO für jede der beiden Anordnungen festgestellt und aktenkundig dokumentiert?

Antwort zu Frage 6:

Die Anordnungen wurden auf Grundlage des § 45 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 6 StVO getroffen. Die entsprechenden Anordnungen werden elektronisch dokumentiert.

Die der Anordnung zugrundeliegende konkrete Verkehrssituation ergibt sich aus der Nutzung der Von-Luck-Straße, einer Anwohnerstraße innerhalb einer Tempo-30-Zone als Umleitungstrecke für den übergeordneten Durchgangsverkehr.

Als Teil des untergeordneten Straßennetzes ist die Von-Luck-Straße hinsichtlich ihrer baulichen und verkehrlichen Ausgestaltung nicht auf die Aufnahme eines solchen Verkehrsaufkommens ausgelegt. Dies betrifft insbesondere die Belastbarkeit der Bausubstanz, den vorhandenen Straßenquerschnitt sowie die fahrgeometrische Ausgestaltung.

Frage 7:

An welchem Datum und in welcher Form (schriftlich, per E-Mail, telefonisch, persönlich) ging jede der fünf in der Antwort zu 2 der Drucksache 19/26767 genannten Beschwerden bei der Zentralen Straßenverkehrsbehörde ein? Wie viele Personen haben die Beschwerde gezeichnet, die „als Sammelbeschwerde von Anwohnern deklariert wurde“, von wem stammt diese Deklaration, und hat die Behörde die Anwohnereigenschaft der Zeichnenden geprüft?

Antwort zu Frage 7:

Die in der Drucksache 19/26767 genannten Beschwerden gingen an folgenden Tagen bei der Zentralen Straßenverkehrsbehörde ein:

- 22.04.2025
- 15.05.2025
- 17.05.2025
- 30.07.2025
- 08.09.2025

Die vorgenannten Beschwerden wurden jeweils per E-Mail eingereicht. Die als Sammelbeschwerde deklarierte Eingabe wurde von einer Person gezeichnet. Hinsichtlich der darüber hinaus erfragten personenbezogenen Angaben wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 8:

Wurden Beschwerden oder Eingaben zu dem Vorgang ganz oder teilweise durch Bevollmächtigte oder sonstige Dritte — etwa Rechtsanwälte, Hausverwaltungen oder Architekten — für andere Personen erhoben? Falls ja: wie viele, wann und in welcher Form?

Antwort zu Frage 8:

Die Beschwerden wurden nicht durch Bevollmächtigte oder sonstige Dritte für andere Personen erhoben.

Frage 9:

In welchem Zeitraum gingen die telefonisch und persönlich vorgetragenen Beschwerden beim örtlichen Polizeiabschnitt 43 ein, wurden darüber Vermerke gefertigt, und von welchem Datum stammen der schriftliche Hinweis des Abschnitts zu den Navigationssystemen sowie dessen Anregung, die Wendemöglichkeit zu sperren? Wurde geprüft, ob die Beschwerdeführer bei der Zentralen Straßenverkehrsbehörde und beim Polizeiabschnitt ganz oder teilweise personenidentisch sind?

Antwort zu Frage 9:

Seit Juni 2025 gingen beim örtlich zuständigen Polizeiabschnitt (A) 43 wiederholt Verkehrshinweise und Beschwerden zur Verkehrssituation in der Von-Luck-Straße, ausgehend von der Potsdamer Chaussee, 14129 Berlin, ein. Aufgrund der Vielzahl von Hinweisen wurde die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) durch den A 43 informiert, dass Navigationssysteme die Von-Luck-Straße als kürzeste Strecke zur BAB 115 anzeigen und dadurch diesen Streckenabschnitt überdurchschnittlich belasten könnten. Vermerke wurden nicht gefertigt und eine Prüfung der Hinweisgebenden ist nicht erfolgt.

Am 4. August 2025 fand ein Informationsaustausch zwischen der SenMVKU, Abteilung VI, als zuständige Straßenverkehrsbehörde und dem Sachgebiet Verkehr des A 43 zur Verkehrssituation im Nahbereich der Von-Luck-Straße statt. In der Folge erließ die Straßenverkehrsbehörde am selben Tag eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Verbesserung der Verkehrssituation.

Frage 10:

Wann enden die Bauarbeiten auf der BAB A 115 nach Kenntnis des Senats, ist die Aufhebung des Durchfahrtsverbots und der Sperrung der Wendemöglichkeit für diesen Zeitpunkt vorgesehen, und in welchem Turnus wird die Aufrechterhaltung geprüft? Sind seit dem 4. August 2025 Eingaben eingegangen, die auf Beibehaltung, Verlängerung oder Verstetigung der Maßnahmen gerichtet sind — falls ja: wie viele, an welchen Daten, in welcher Form, unmittelbar oder über Bevollmächtigte?

Antwort zu Frage 10:

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) werden die Bauarbeiten auf der A115 voraussichtlich bis Ende 2027 abgeschlossen sein. Die Sperrung der Wendestelle soll aufgehoben werden, sobald sie zur Verhinderung des zuvor bestehenden Schleichverkehrs nicht mehr erforderlich ist. Dies kann beispielsweise im Zuge einer veränderten Verkehrsführung in einer zukünftigen Bauphase der Fall sein, spätestens jedoch zur Beendigung der Baumaßnahme.

Gemäß den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA 21) sowie den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ZTV-SA sind die mit der Verkehrssicherung beauftragten Unternehmen verpflichtet, die von ihnen im öffentlichen Straßenland eingerichteten Arbeitsstellen zweimal täglich zu überprüfen.

Seit dem 4. August 2025 sind keine Eingaben eingegangen, die auf eine Beibehaltung, Verlängerung oder dauerhaften Fortführung der Sperrung der Wendestelle gerichtet sind.

Berlin, den 10.09.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt